OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500467/6/BZ/BeH

Datum:
Linz, 8. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von Mag. C.G., X, B., vertreten durch P.V. Rechtsanwälte GmbH, X, R., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 4. Februar 2019, GZ: Wa96-157-2017, wegen Grundwassernutzung ohne wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 iVm § 10 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Mai 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses statt „Standort X-straße 4“ „Standort X-straße 7“ zu lauten hat.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 4. Februar 2019, GZ: Wa96-157-2017, wurde über Mag. C.G. (in der Folge kurz: Beschwerdeführerin; Bf), wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 Z 2 iVm § 10 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991 idgF, eine Geldstrafe von 600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 60 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Die V. GmbH benutzt zur Wasserversorgung der Betriebsanlage am Standort X-straße 4, H., Grundwasser aus einem Brunnen, welcher sich auf dem Gst. Nr. x, KG H., befindet (Grundeigentümer: A.U.), ohne hierfür die gemäß § 10 Abs 2 WRG 1959 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung zu besitzen.

Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin der V. GmbH und somit gemäß § 9 Abs 1 VStG 1991 hierfür verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Tatort: Gst. Nr. x, KG H.
Tatzeit: 19.05.2017 bis 13.12.2017“

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass nur die Entnahme durch den Grundeigentümer selbst für seinen notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf bewilligungsfrei wäre. Auch wenn die von der Bf vertretene V. GmbH bzgl. des Bauwerks (Betriebsanlage) aufgrund des Baurechtsvertrags als Eigentümer anzusehen sei, stehe ihr bezüglich des Grundstückes lediglich das Recht des Nutznießers zu. Beim Eigentümer der Liegenschaft (A.U.) und beim Bezieher des Grundwassers handle es sich um zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten, weshalb schon aus diesem Grund eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorliege. Die Nutzung des Grundwassers erfolge auch nicht im Namen des Grundeigentümers, wie dies z.B. bei Vermietung oder Verpachtung teilweise der Fall sei. Die verhängte Strafe liege im untersten Bereich des Strafrahmens und sei dem Unrechtsgehalt der Tat angepasst und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 7. März 2019. Das Straferkenntnis wird im gesamten Umfang angefochten,

wobei die rechtsfreundlich vertretene Bf die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. In eventu wird die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass die gegenständliche Wasserentnahme ausschließlich für den Büro- und WC-Bedarf des auf der Liegenschaft angesiedelten Betriebes verwendet würde. Es handle sich um eine überschaubare Wassermenge. Da keine Gefährdung des Gemeinwohlinteresses gegeben sei, sei die V. GmbH auch berechtigt, den gegenständlichen Brunnen bewilligungsfrei zu betreiben. Der Umstand, dass die V. GmbH nicht Grundeigentümerin der Liegenschaft sei, ändere nichts an der Bewilligungsfreiheit, da die GmbH aufgrund eines Baurechtsvertrages grundbücherliche Eigentümerin des Baurechts und zudem grundbücherliche Eigentümerin des Brunnens sei. Die Rechtsansicht der belangten Behörde wonach lediglich dem Grundeigentümer selbst die bewilligungsfreie Entnahme des Grundwassers zustehe sei verfehlt. Auch einige Stimmen in der Literatur würden eine derartige enge wörtliche Interpretation, wonach nur der Grundeigentümer selbst die bewilligungsfreie Entnahme zustehe, nicht teilen. Auch könne der Grundeigentümer die Ausübung der ihm durch das Gesetz zuerkannten Rechte auf andere übertragen. Die Nutzung des Grundwassers durch die Bauberechtigte und Eigentümerin des Brunnens, die V. GmbH, sei daher gemäß § 5 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei zulässig. Im Übrigen werde auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29. Jänner 2019, LVwG-500395/8/Wim/BeH, verwiesen, in welchem die ordentliche Revision zur Klärung dieser Rechtsfrage für zulässig erachtet worden sei.
Eine Kopie des Baurechtsvertrags wurde der Beschwerde angeschlossen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt des Verwaltungsstrafverfahrens (GZ: Wa96-157-2017) mit Schreiben vom 13. März 2019, eingelangt am 25. März 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen. Es wurde jedoch ebenfalls auf den vor kurzem entschiedenen Fall LVwG-500395/8/Wim/BeH verwiesen.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Mai 2019. Bei dieser war eine Vertreterin der Bf anwesend. Die Bf sowie die belangte Behörde ließen sich entschuldigen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die V. (in der Folge kurz: V.) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in H., X. Einzige handelsrechtliche Geschäftsführerin ist die Bf, Frau Mag. C.G., geb. x, welche diese seit 18. April 1998 selbständig vertritt. [Firmenbuchauszug, ON 1 Behördenakt]

Die V. benutzte jedenfalls in der Zeit vom 19. Mai 2017 bis 13. Dezember 2017 Grundwasser aus einem Brunnen, welcher sich auf dem Grundstück Nr. x, KG H., Marktgemeinde H., befindet, zur Versorgung der Betriebsanlage am Standort X-straße 7, H., für den Büro- bzw. WC-Bedarf. [Angaben in der Beschwerde und der mündlichen Verhandlung; ON 8 und 10 Behördenakt sowie ON 5 LVwG-Akt]

Grundeigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG H., Marktgemeinde H., mit einer Gesamtfläche von 11.178 m² ist die A.U. Der Brunnen wurde von der V. auf der Baurechtsliegenschaft errichtet. [Angaben in Beschwerde sowie Grundbuchsauszug, ON 10 Behördenakt sowie ON 4 LVwG-Akt]

Die V. hat ein verbüchertes Baurecht am Grundstück Nr. x, KG H., EZ x (Baurechtseinlage EZ x), das bis 30. September 2056 befristet ist. Der ursprüngliche Baurechtsvertrag wurde zwischen der A.U. und Herrn Ing. H.K. im Jahr 1977 geschlossen (Baurechtsvertrag vom 9.8.1977). Darin wird als Verwendungszweck die Errichtung eines näher spezifizierten Gewerbebetriebs festgelegt, wobei das Bauwerk auch zu Wohnzwecken benutzt werden dürfe (vgl. § 6 des Vertrags). Dieses Baurecht hat Herr K. an die V. übertragen. [Angaben in Beschwerde und der mündlichen Verhandlung, ON 10 Behördenakt bzw. ON 5 LVwG-Akt; Grundbuchsauszug, ON 2 LVwG-Akt]

Weder die V. noch die Bf selbst oder Dritte verfügen über eine wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme. Es lag im verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt (19. Mai 2017 bis 13. Dezember 2017) keine Bewilligung für die Benutzung des Grundwassers im Betrieb vor. [Angaben in der mündlichen Verhandlung sowie insbesondere Schreiben vom 19. Mai 2017, ON 2 Behördenakt bzw. Beschwerde, ON 10 Behördenakt]

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19. Mai 2017, GZ: Wa01-72-2017, an die V. wurde gegenüber dieser bekannt gegeben, dass die Versorgung der Betriebsanlage aus dem Brunnen auf dem Grundstück Nr. x, KG H., wasserrechtlich bewilligungspflichtig sei. Auch wurde sie darin zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (durch Vorlage einer bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung bzw. Vorlage eines Einreichprojekts bis spätestens 30. Juli 2017) aufgefordert. [Schreiben vom 19. Mai 2017; ON 2 Behördenakt]

Die Bf verfügt über ein durchschnittliches (geschätztes) Nettoeinkommen von 2.500 Euro monatlich und Grundbesitz. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten. [Aufforderung zur Rechtfertigung; ON 3 Behördenakt]

Die Bf ist verwaltungsbehördlich unbescholten. [Straferkenntnis; ON 8 Behördenakt]

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Dass weder die Bf noch die von ihm vertretene Gesellschaft oder etwaige Dritte über eine wasserrechtliche Bewilligung für die verfahrensgegenständliche Grundwassernutzung verfügen und somit keine entsprechende Bewilligung in der Zeit vom 19. Mai 2017 bis 13. Dezember 2017 vorlag, folgt für das erkennende Gericht bereits daraus, dass weder im behördlichen Verfahren noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine derartige Bewilligung vorgelegt wurde und das Vorhandensein einer wasserrechtlichen Bewilligung auch zu keiner Zeit behauptet wurde. Vielmehr wurde die Tatsache, dass keine wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwassernutzung besteht, von der Bf zugestanden und die Auffassung vertreten, dass diese auch gar nicht notwendig sei. Auch aus dem vorgelegten Akt ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach eine einschlägige Bewilligung vorliegen würde. Auch ergab das Ermittlungsverfahren widerspruchsfrei, dass die Wassernutzung keinesfalls durch die Grundeigentümerin, die A.U., erfolgt, sondern durch das von der Bf vertretene Unternehmen.

Die Annahme der belangten Behörde eines monatlichen Nettoeinkommens der Bf von 2.500 Euro sowie eines Grundbesitzes bei fehlenden Sorgepflichten blieb (trotz mehrfacher Möglichkeit der Bf zur Stellungnahme, wie etwa auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) sowohl im Behördenverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren unwidersprochen. Die Annahmen erscheinen im Hinblick auf die Position der Bf als Geschäftsführerin der V. auch durchaus nicht zu hoch gegriffen, weswegen sie dem relevanten Sachverhalt zugrunde gelegt werden.

Auch die übrigen festgestellten Sachverhaltselemente blieben im Verfahren – insbesondere auch nach Vorhalt in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Mai 2019 – unbestritten, ergaben sich aus den aufgenommenen Beweisen widerspruchsfrei und erschienen insofern dem Gericht glaubhaft und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 74/1997 (§ 10) bzw. BGBl. I Nr. 58/2017 (§ 137), lauten:

„Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.
(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.
(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.
[...]

Strafen

§ 137. [...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer
[...]

2. ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt;
   [...]“

III.1.2. Das Gesetz vom 26. April 1912, betreffend das Baurecht (Baurechtsgesetz - BauRG), RGBl. Nr. 86/1912 idF BGBl. I Nr. 30/2012, bestimmt auszugsweise wie folgt:

„I. Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 1.
(1) Ein Grundstück kann mit dem dinglichen, veräußerlichen und vererblichen Rechte, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu haben, belastet werden (Baurecht).
(2) Das Baurecht kann sich auch auf Teile des Grundstückes erstrecken, die für das Bauwerk selbst nicht erforderlich, aber für dessen Benützung vorteilhaft sind.
(3) Die Beschränkung des Baurechtes auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.
[...]

§ 5.
(1) Das Baurecht entsteht durch die bücherliche Eintragung als Last des Grundstückes.
(2) Ein Baurecht kann nicht an einem Teile eines Grundbuchskörpers begründet werden. Pfand- und andere Belastungsrechte, die auf Geldzahlung gerichtet sind oder dem Zwecke des Baurechtes entgegenstehen, dürfen dem Baurecht im Range nicht vorgehen. Für das eingetragene Baurecht ist gleichzeitig eine besondere Grundbuchseinlage zu eröffnen. Alle Eintragungen gegen den Bauberechtigten sind in dieser Einlage zu vollziehen.

§ 6.
(1) Das Baurecht gilt als unbewegliche Sache, das auf Grund des Baurechtes erworbene oder hergestellte Bauwerk als Zugehör des Baurechtes.
(2) Dem Bauberechtigten stehen am Bauwerk die Rechte des Eigentümers und an dem Grundstücke, soweit im Baurechtsvertrag nichts anderes bestimmt ist, die Rechte des Nutznießers zu.
(3) Die für Gebäude geltenden Vorschriften finden auf das Baurecht entsprechende Anwendung.
[...]“

III.2. Objektiver Tatbestand

III.2.1. Gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung unter anderem, wer ohne eine gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt. Gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. In allen anderen Fällen ist gemäß § 10 Abs. 2 leg. cit. zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Die V. benutzt zur Wasserversorgung der Betriebsanlage (insbesondere für den Büro- und WC-Bedarf) am Standort X, H., Grundwasser aus dem sich auf Grundstück Nr. x, KG H., befindlichen Brunnen. Es liegt somit eine Nutzung des Grundwassers durch die von der Bf vertretene V. vor.

Die von der Bf vertretene juristische Person verfügt - wie auch die Bf selbst oder etwaige Dritte - zweifelsfrei über keine wasserrechtliche Bewilligung für eine derartige Nutzung. Fraglich ist jedoch, ob überhaupt eine Bewilligungspflicht gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 besteht; mithin, ob es sich bei der verfahrensgegenständlichen Grundwassernutzung um eine von § 10 Abs. 1 leg. cit. erfasste

bewilligungsfreie Nutzung handelt oder nicht und letzterenfalls daher der objektive Tatbestand des der Bf vorgeworfenen Delikts verwirklicht wurde.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass die Bewilligungspflicht nach § 10 WRG 1959 die Absicht zur Benutzung oder Erschließung des Grundwassers voraussetzt. In der Verwendung des Wassers etwa für die WC-Anlagen im Betrieb durch die V. liegt eine explizit auf eine Nutzung des Grundwassers gerichtete Handlung vor, welche daher jedenfalls - wenn nicht Abs. 1 leg. cit. greift - bewilligungspflichtig ist. Die Frage, ob das Grundwasser im Betrieb auch als Trink- und/oder „nur“ als Nutzwasser genutzt wird, ist für die Frage der grundsätzlichen Bewilligungspflicht unerheblich; dafür ist es ausreichend, dass eine „Benutzung des Grundwassers“ erfolgt. Schon dem insofern klaren Gesetzeswortlaut nach, der lediglich von einer Wassernutzung für den „notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf“ spricht, sind beide Nutzungen umfasst bzw. ist vice versa keine Nutzungsart gänzlich bewilligungsfrei. Auch sei darauf hingewiesen, dass der Tatvorwurf auf eine bewilligungspflichtige Grundwassernutzung ohne Bewilligung gerichtet ist, weswegen es auch im gegenständlichen Verfahren nicht entscheidungswesentlich ist, von wem der Brunnen errichtet wurde.

III.2.2. Bewilligungsfrei erlaubt ist - wie bereits dargelegt - die Nutzung des Grundwassers gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 nur bei Deckung des notwendigen Bedarfs durch den Grundeigentümer, wobei als zusätzliche Kriterien auf die technische Entnahmemethode bzw. das Verhältnis von Entnahmemenge zur Grundfläche abgestellt wird.

III.2.2.1. Die V. ist gerade nicht Grundeigentümerin des Grundstückes Nr. x. Dieses ist im Eigentum der A.U. Die V. hat ein Baurecht am Grundstück Nr. x, KG H., EZ x (Baurechtseinlage EZ x), erworben, das bis 30. September 2056 befristet ist. Die V. ist somit Bauberechtigte im Hinblick auf das Gebäude und keinesfalls Grundstückseigentümerin.

§ 10 Abs. 1 WRG 1959 stellt jedoch ausdrücklich auf die Entnahme durch den Grundeigentümer selbst für seinen notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf ab. Dieser klare Wortlaut indiziert unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 2 WRG 1959 vorgesehenen, durch das Gesetz oder durch besondere Rechtstitel beschränkten Nutzungsbefugnis von Privatgewässern, dass § 10 Abs. 1 WRG 1959 tatsächlich eine bewilligungsfreie Benutzung des Grundwassers nur dem Grundeigentümer selbst zugesteht. Die Regelung geht insofern von Koppelung von Grundeigentum und Wasserbedarf aus. Auch der Verwaltungsgerichtshof vertrat in seiner bisherigen Rechtsprechung die Auffassung, dass die bewilligungsfreie Benutzung des Grundwassers im Sinne des § 10 Abs. 1 WRG 1959 nur dem Grundeigentümer, aber nicht auch demjenigen zukommt, der über ein (sonstiges) dingliches Recht verfügt, das ihm eine Nutzungsbefugnis im Sinne des § 5 Abs. 2 WRG 1959

einräumt. Dies ergebe sich aus der - bereits zuvor angesprochenen - Koppelung von Grundeigentum und Wasserbedarf. § 10 Abs. 1 WRG 1959 regle damit allein eine Nutzung des Grundwassers durch den Grundeigentümer selbst; diese Bestimmung stelle nicht darauf ab, wem das Grundwasser im Sinne des § 5 Abs. 2 leg. cit. „gehört“ (vgl. etwa VwGH 22.04.2008, 2008/07/0099; siehe auch VwGH 19.09.1996, 94/07/0031; 26.09.2013, 2013/07/0074).

Beim Eigentümer der Liegenschaft (A.U.) und beim Bezieher des Grundwassers (V.) handelt es sich um zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten, weshalb schon aus diesem Grund eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorliegt.

III.2.2.2. Hinsichtlich der von der Bf aufgeworfenen Frage, ob eine Bauberechtigung die Stellung als Grundstückseigentümerin im Falle des § 10 Abs. 1 WRG „ersetzen“, „substituieren“ bzw. die V. als Bauberechtigte ein Wasserbenutzungsrecht von der Grundstückseigentümerin ableiten könne und einer Bauberechtigten daher dieselben Rechte wie der Grundeigentümerin im Hinblick auf die Grundwassernutzung zukommen ist über das soeben Ausgeführte hinaus noch Folgendes festzuhalten:

Der V. stehen als Bauberechtigten am Bauwerk zwar tatsächlich die Rechte der Eigentümerin und darüber hinaus an dem Grundstück, soweit im Baurechtsvertrag - wie im gegenständlichen Fall gegeben - nichts anderes bestimmt ist, die Rechte einer Nutznießerin zu (vgl. § 6 Abs. 2 BauRG). Beim Baurecht handelt es sich somit um ein dingliches Recht, mit dem ein Grundstück belastet werden kann und gegenständlich belastet wurde. Es entsteht aber dadurch kein Eigentum am Grundstück. Das BauRG sieht vielmehr lediglich vor, dass der Erwerber des Baurechts am Bauwerk, nicht jedoch am Grundstück selbst (!) rechtlich wie ein Eigentümer behandelt wird.

Nach § 3 Abs. 1 lit. a WRG 1959 sind u.a. folgende Gewässer Privatgewässer und gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, dem Grundeigentümer: Das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstück zutage quellende Wasser. § 3 leg. cit. räumt dem Grundeigentümer eine Verfügungsmacht über Privatgewässer ein, bei der es sich grundsätzlich um Eigentum handelt. Bezüglich des ungefassten fließenden Wassers ist allerdings eine Einschränkung zu machen: Grund- und Quellwässer, angesammeltes Niederschlagswasser und andere Privatgewässer sind zwar Bestandteile der Liegenschaft, wobei sich aber das ungefasste fließende Wasser (die Wasserwelle) ähnlich der freien Luft und wilden Tieren der Herrschaft des Eigentümers als herrenlos entzieht; der Eigentümer kann sich dieser Güter aber bemächtigen, sie nutzen und ihre Aneignung oder Benutzung seitens Dritter durch sein Ausschließungsrecht verhindern (Winner in Rummel/Lukas, ABGB 4. Aufl., RZ 4 zu § 354). Das durch § 3 Abs. 1 WRG 1959 dem Grundeigentümer verliehene Verfügungsrecht über private Gewässer umfasst demnach selbst dort, wo es noch

nicht zu Eigentum geworden ist, das Recht, andere von der Benutzung des Privatgewässers auszuschließen (VwGH 28.4.2005, 2004/07/0071).

Da aber das WRG 1959 - wie soeben dargelegt - in § 10 ausdrücklich auf das Eigentum am Grundstück abstellt, von dem auch das sich unter der Liegenschaft befindliche Grundwasser erfasst ist, und ein Baurecht gerade nicht auch das unter einem Grund befindliche Wasser mitumfasst, kann aus dem Baurechtsvertrag der V. keine bewilligungsfreie Nutzung des Grundwassers abgeleitet werden:
Ein Baurecht kann allenfalls ein gemäß § 6 Abs. 2 BauRG dem Eigentumsrecht entsprechendes Recht an einem Bauwerk begründen. Der V. könnten somit allenfalls - der ursprüngliche Baurechtsvertrag (vgl. insb. § 6) spricht zwar lediglich von der Errichtung eines Bauwerks für einen Gewerbebetrieb, das auch zu Wohnzwecken verwendet werden dürfe - die Rechte eines Eigentümers an einer als Bauwerk zu qualifizierenden Brunnenanlage etc. zustehen.

Eine Bauberechtigte nach § 6 Abs. 2 BauRG ist aber keinesfalls Grundeigentümerin und kann auch niemals Eigentum am Grundwasser als Privatgewässer, das Bestandteil einer Liegenschaft ist, geltend machen. Nur das Grundeigentum jedoch ermöglicht bei Einhaltung der weiteren Voraussetzungen eine bewilligungsfreie Wassernutzung nach § 10 WRG 1959.

III.2.3. Angesichts dieses Ergebnisses kann die Frage, ob die weiteren Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Nutzung nach § 10 Abs. 1 WRG vorliegen; insb. ob ein angemessenes Verhältnis von Entnahmemenge zur Grundfläche gegeben ist, daher im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben.

III.2.4. Aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich somit zweifelsfrei, dass die von der Bf vertretene Gesellschaft im vorgeworfenen Tatzeitraum Grundwasser aus dem sich auf Grundstück Nr. x, KG H., befindlichen Brunnen zur Wasserversorgung der Betriebsanlage benutzt hat, ohne hierfür die gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 erforderliche Bewilligung zu besitzen. Als (alleinige) handelsrechtliche Geschäftsführerin der V. ist die Bf dafür verantwortlich. Der Tatbestand des „konsenslosen Benutzens“ gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt. Zu prüfen ist noch, ob der Bf die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

III.3. Subjektiver Tatbestand

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 über das Verschulden nicht anderes bestimmt, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines

Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“). Um den der Bf vorgeworfenen Tatbestand des § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 zu verwirklichen genügt es, ohne eine nach § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung Grundwasser zu benutzen. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich folglich - wie schon von der belangten Behörde dargelegt - um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Verwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die Beschuldigte initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließen (vgl. etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. wiederum etwa VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007).

Die Bf bringt diesbezüglich nichts vor, was zu ihrer Entlastung beitragen könnte: In der Beschwerde wird lediglich auf „einige Lehrmeinungen in der Literatur“ sowie ein am 29. Jänner 2019 – mithin mehr als ein Jahr nach der vorgeworfenen Tatzeit – ergangenes Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwiesen, in dem die ordentliche Revision hinsichtlich der Rechtsfrage, ob im Hinblick auf § 10 Abs. 1 WRG ein Bauberechtigter mit dem Grundeigentümer gleich zu behandeln ist, zugelassen wurde. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Tatzeitpunkt (vgl. etwa VwGH 22.3.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (vgl. für viele VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (vgl. etwa VwGH 22.3.1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle oder Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen, entschuldigend wirken. Das Vertrauen auf die (falsche) Rechtsauskunft ist dem Auskunftssuchenden insbesondere dann vorwerfbar, wenn dem Beschuldigten das Spannungsverhältnis zur gegenteiligen Behördenauffassung bekannt ist oder sich unmittelbar aus dem Inhalt der Auskunft auch für den Nicht-Fachmann ersichtliche Zweifel ergeben (vgl. etwa VwGH 22.02.2006, 2005/17/0195 bzw. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 21).

Die Bf hat im vorliegenden Fall keine diesbezügliche Rechtsauskunft von der zuständigen Behörde erhalten; wenn dann musste ihr vielmehr durch die von ihr in der Beschwerde angeführten Lehrmeinungen klar sein, dass die von ihr vertretene Rechtsansicht strittig ist. Eine fehlerhafte Gesetzesauslegung ihrerseits vermag sie allein aufgrund des Umstandes, dass die Rechtslage insbesondere mangels einschlägiger Rechtsprechung komplex ist oder weil andere (nicht behördlich zuständige) Stellen/Personen auch die Meinung vertreten, dass die Grundwasserentnahme in Fällen wie dem gegenständlichen „legal“ sei, nicht von ihrer Schuld zu befreien. Insbesondere wenn in einem an die von ihr vertretenen V. gerichteten Schreiben vom 19. Mai 2017, GZ: Wa01-72-2017, von der zuständigen Behörde vor Beginn des vorgeworfenen Tatzeitraums die Meinung vertreten wurde, dass eine Bewilligung nach Auffassung der Behörde notwendig sei. Von einem unverschuldeten Verbotsirrtum kann daher allein schon deshalb keine Rede sein, weil bereits mit besagtem Schreiben vom 19. Mai 2017, die - nach Ansicht der zuständigen Behörde gegebene - wasserrechtliche Bewilligungspflicht mitgeteilt und in weiterer Folge darin zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bezüglich der in Rede stehenden Grundwassernutzung auf Grundstück Nr. x, KG H., aufgefordert wurde. Für die Vorwerfbarkeit eines Rechtsirrtums reicht bereits ein geringes Verschulden aus. Die Bf kann sich insofern nicht auf einen unverschuldeten Verbotsirrtum gemäß § 5 Abs. 2 VStG berufen.

Auch sonst ist es der Bf nicht gelungen, das beim vorliegenden Ungehorsamsdelikt gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu vermutende fahrlässige Handeln zu entkräften: So hat die Bf keinerlei weitere konkrete Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Als selbständig vertretungsbefugte handelsrechtliche Geschäftsführerin der V. war es ihre Pflicht, im Falle der Nutzung des Grundwassers zur Wasserversorgung des Betriebs sich mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften bekannt zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Die Bf handelte daher zumindest fahrlässig.

Da die Bf (darüber hinaus - d.h. abgesehen vom nicht zutreffenden „Verbotsirrtum“) initiativ nichts darzulegen vermochte, was für ihre Unschuld spricht, ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung)

Nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit

Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist folglich das kumulative Vorliegen beider normierter Kriterien; nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) als auch, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind (objektive Tatseite).

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt gegenständlich von vornherein nicht in Betracht, zumal die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes „Grundwassers“ groß ist und somit die objektive Voraussetzung einer geringen Bedeutung von vornherein nicht gegeben sein kann. Es war daher keine Ermahnung auszusprechen.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Grundlagen

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen sind überdies die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Die Behörde und in weiterer Folge auch das Verwaltungsgericht hat dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten des Beschuldigten von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl. etwa VwGH 22.4.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet

oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.5.2. Anwendbarer Strafsatz

Die Strafnorm des § 173 Abs. 2 WRG 1959 sieht hinsichtlich der in Z 2 par. cit. normierten Verwaltungsübertretung einen möglichen Strafrahmen von 14.530 Euro vor. Der Strafrahmen liegt somit im gegenständlichen Fall zwischen 7 Euro (vgl. § 13 VStG) und 14.530 Euro.

III.5.3. Strafzumessung fallbezogen

Die Bf führt selbst keinen Milderungsgrund ins Treffen. Bei der Strafbemessung ist daher insofern – wie bereits von der belangten Behörde erfolgt – von Amts wegen zu beachten, dass die Bf bislang unbescholten ist und der vorliegende Fall selbst offenbar bei der belangten Behörde für Schwierigkeiten bei der Beurteilung der zu lösenden Rechtsfragen sorgt; dies zeigt sich etwa dadurch, dass die belangte Behörde selbst im Zuge des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben vom 22. Jänner 2018 die Oberbehörde um die Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der Bewilligungspflicht bei der verfahrensgegenständlichen Konstellation (Grundwasserentnahme durch Baurechtsinhaberin).

Im Übrigen war die Schätzung der belangten Behörde von einem Nettoeinkommen von 2.500 Euro, Grundbesitz und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten auch im Beschwerdeverfahren heranzuziehen, da die rechtsfreundlich vertretene Bf im Rahmen ihrer diesbezüglichen Mitwirkungspflicht hierzu zu keiner Zeit des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens diesbezügliche Angaben gemacht hat. Sie hatte im Rahmen der diesbezüglichen Mitwirkungspflicht mehrfach Gelegenheit dazu, etwa im Zuge ihrer Rechtfertigung im Behördenverfahren oder zuletzt etwa in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Angesichts der geschätzten persönlichen Verhältnisse der Bf, der Tatsache, dass von fahrlässigem Verhalten der Bf auszugehen ist und im Hinblick auf die große Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Grundwasser) aber eher geringen Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat auszugehen ist, erscheint bei Berücksichtigung der geschilderten rechtlichen Unklarheit die Strafbemessung der belangten Behörde als zutreffend. Die angesetzte Geldstrafe von 600 Euro (= rund 4,1 % der Höchststrafe) ist im vorliegenden Fall daher tat- und schuldangemessen und ausreichend, um der Bf die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens

vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden liegt sogar nur bei ca. 2,98 % des möglichen Strafrahmens von vier Wochen (vgl. § 137 Abs. 2 WRG 1959). Wegen des Verschlechterungsverbots im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 42 VwGVG darf das Verwaltungsgericht aufgrund einer nur zugunsten der Beschuldigten erhobenen Beschwerde keine höhere Strafe verhängen als die im angefochtenen Bescheid festgesetzte. Dies gilt auch für die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Da somit zwar die Ersatzfreiheitsstrafe im bekämpften Straferkenntnis von der belangten Behörde eigentlich etwas zu niedrig bemessen wurde, aber im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot keine Erhöhung vorgenommen werden darf, ist die von der belangten Behörde festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe ebenfalls zu bestätigen.

Zusammengefasst ist somit sowohl die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 600 Euro als auch die Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden zu bestätigen.

III.6. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar und die Strafbemessung angemessen. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe zu bestätigen, dass im Spruch die offensichtlich irrtümliche Adresse des Standortes der V. von „X-straße 4“ auf „X-straße 7“ korrigiert wird. Es war durch diesen Irrtum aber zu keiner Zeit eine Verwechslungsgefahr bzw. die Gefahr einer Doppelbestrafung gegeben.

III.7. Zu Spruchpunkt II. (Kostenausspruch)

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Da dem Beschwerdebegehren keine Folge gegeben wird, sind der Bf daher insgesamt 120 Euro (= 20 % von 600 Euro) als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur im gegenständlichen Fall entscheidungswesentlichen Frage, ob im Hinblick auf § 10 Abs. 1 WRG 1959 ein Bauberechtigter (Inhaber eines Baurechts) mit dem Grundeigentümer gleich zu

behandeln ist, - soweit ersichtlich - noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner